



Erziehungsbeauftragung

nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Laut Jugendschutzgesetz (JuSchG) darf der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und Fernsehübertragungen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, über 16, aber unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden. Bei Veranstaltungen zur Brauchtumpflege darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr, Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden. Ausnahmen gelten für die Begleitung durch Personenberechtigte („Erziehungsberechtigte“, i.d.R. die Eltern). Mit nachfolgender Beauftragung können die Personen**er**rechtigte des Kindes oder Jugendlichen an eine andere Person („Erziehung**be**auftragte Person“) über 18 Jahren Erziehungsaufgaben übertragen und somit dem Kind bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt ermöglichen. Als Veranstalter hat der Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V. darüber hinaus festgelegt, dass ein(e) Erziehungsbeauftragte(r) **nur für eine(n) einzigen Minderjährige(n)** die Verantwortung übernehmen darf, für die/den er/sie nicht die Personenberechtigung besitzt.

Hiermit erkläre ich,

Name der/des Personenberechtigten

Vorname

Geburtsdatum

dass für die/den Minderjährige(n)

Name der/des Minderjährige(n)

Vorname

Geburtsdatum

VON

Name der/des Erziehungsbeauftragten

Vorname

Geburtsdatum

Erziehungsaufgaben nach dem JuSchG, insbesondere im unten aufgeführten Umfang, übernommen werden. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen, um einem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die/der Minderjährige zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt. Er/Sie beachtet die Regeln zum Alkohol- und Tabakkonsum für Minderjährige. Die/der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an. Diese Beauftragung gilt nur für unten genannte Veranstaltung im Rahmen des traditionellen Inselfests des Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V. auf der Enzinsel, 71739 Oberriexingen. **Nur ein Kreuz ist zulässig, pro Tag ist ein eigenes Formular nötig.**

- 21.06.2024, **Good News Rockband**, Tanzveranstaltung, Einlass ab 20 Uhr, Ende am 22.06.2024, 1 Uhr
- 22.06.2024, **Stimmung auf der Insel**, Tanzveranstaltung, Beginn ab 17:30 Uhr, Ende am 23.06.2024, 1 Uhr
- 23.06.2024, **Public Viewing EM 2024**, Fernsehübertragung, Beginn ab 21 Uhr, Ende um 24 Uhr

Die oben genannte minderjährige Person darf die Veranstaltung besuchen bis spätestens _____

Datum - Uhrzeit

Datum und Unterschrift Personen**er**rechtigte(r)

- Die Fälschung einer Unterschrift stellt nach §267 StGB eine Straftat dar. Auch der Versuch ist strafbar!

Die Übernahme der Beauftragung bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit ihrer/seiner Unterschrift:

Datum und Unterschrift Erziehungs**be**auftragter

Telefonnummern für Rückfragen: _____

Personen**er**rechtigte(r)

Erziehungs**be**auftragte(r)

Bei der Veranstaltung am 21.06.2024 muss ein Exemplar dieser Vereinbarung am Eingangsbereich ohne Aufforderung abgegeben werden. Minderjährige(r) und Erziehungsbeauftragte(r) müssen die Veranstaltung gemeinsam betreten. Zusätzlich, sowie für die beiden anderen Tage gilt: der/die Erziehungsbeauftragte muss ein Exemplar dieser Vereinbarung mitführen. Auf Verlangen ist zum Abgleich der Daten eine Ausweiskopie des oben genannten Personenberechtigten vorzuzeigen. Diese muss nicht abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz: Diese Vereinbarung muss der Veranstalter drei Jahre aufbewahren. Dies resultiert daraus, dass Verstöße gegen das JuSchG drei Jahre ab dem Tatvorwurf verjähren, § 28 JuSchG iVm § 31 Abs. 2 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.